



Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC e.V. für die Teilnahme am Verfahren zur automatischen Verlängerung des Internationalen Bootsscheins (IBS)

1. Welche Leistung erhalten Sie im automatisierten Verlängerungsverfahren für den IBS?

- Als Inhaber eines gültigen IBS erhalten Sie eine automatische Verlängerung der Registrierung Ihres Bootes. Der neue IBS wird Ihnen unmittelbar nach Ablauf des alten Dokuments unter Übernahme der bei uns registrierten Daten zugesandt. Die Gültigkeitsdauer des neuen Dokuments schließt sich unmittelbar an die Laufzeit des alten IBS an und beginnt mit dem Ablaufdatum des vorangegangenen IBS.

- Daneben erhalten Sie eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühren für Verlängerungen, Neuausstellungen, Änderungen und Duplikate Ihres IBS.

· Nachdem Ihr IBS im Rahmen des automatisierten Verlängerungsverfahrens erstmals verlängert wurde, ist auch die erste Änderung Ihres IBS betreffend der Boots-, Motor und Adressdaten gebührenfrei. Für jede weitere Verlängerung oder eine Neuausstellung eines IBS wird die Bearbeitungsgebühr ermäßigt. Als ADAC

Mitglied zahlen Sie für jede Neuausstellung, Verlängerung oder Änderung und jedes Duplikat ihres IBS eine Bearbeitungsgebühr von € 22 statt € 26. Sind Sie kein ADAC Mitglied, fällt in den genannten Fällen eine Gebühr von € 24 statt € 29 an.

- Verbinden Sie die Teilnahme an dem automatisierten Verlängerungsverfahren mit dem Antrag auf Neuausstellung eines IBS, wird bereits die Gebühr für die Neuausstellung des IBS ermäßigt.

- Rechtzeitig vor Ablauf des alten IBS werden Sie von uns daran erinnert, uns eventuelle Änderungen anzuzeigen, damit diese in dem neuen Dokument gleich berücksichtigt werden können.

2. Welche Pflichten haben Sie?

- Auch im automatisierten Verlängerungsverfahren sind Sie verpflichtet, uns Änderungen, die die Boots- oder Eignerdaten, den Motor, die Ausrüstung oder den Heimathafen betreffen, sowie den Verkauf oder den Diebstahl des Bootes unverzüglich anzuzeigen und das durch die Änderungen ungültig gewordene Dokument im Original an uns zurückzusenden.

- Sie sind verpflichtet, die von uns ausgestellten Dokumente abzunehmen und die vereinbarten Gebühren zu bezahlen.

- Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis beziehen (z. B. Adressänderungen), sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

3. Wann und wie ist die Gebühr zu bezahlen?

- Die Gebühr wird mit Ausstellung des IBS zur Zahlung fällig. Folgebeiträge werden jeweils mit Ausstellung des Anschlussdokuments fällig.

- Die Gebühr wird bei der Teilnahme am Verfahren zur automatischen Verlängerung des IBS ausschließlich im Lastschriftverfahren abgebucht.

- Bei Beendigung der Teilnahme am automatisierten Verlängerungsverfahren erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

4. Welche Laufzeit hat der Vertrag über das automatisierte Verlängerungsverfahren und wie kann Ihre Teilnahme beendet werden?

- Das automatisierte Verlängerungsverfahren beginnt mit Ihrer Unterschrift unter dem Vertrag und hat zunächst eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren.

- Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Teilnahme nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

- Das Vertragsverhältnis endet, wenn der Lastschrifteinzug der Gebühr durch einen in Ihrem Verantwortungsbereich liegenden Umstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung des neuen internationalen Bootsscheins durchgeführt werden kann.

- Das automatisierte Verlängerungsverfahren endet außerdem automatisch spätestens sechs Monate nachdem Sie das Eigentum an dem Boot aufgegeben oder verloren haben.

5. Haftung und Gewährleistung

Für Nichtlieferungen, verspätete Lieferungen oder Sachschäden (zum Beispiel im Zuge der Aussendung der Dokumente) haftet der

ADAC e.V. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Sonstige Bestimmungen

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Teilnahme am automatisierten Verlängerungsverfahren für den IBS findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz des ADAC e.V., also München. Soweit Ansprüche des ADAC e.V. nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz

Stand: Oktober 2016